

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Wir stellen vor : Oberstleutnant F. Tobler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden können. Verrechnen wir die Kosten für diesen Ankauf mit jenen für periodische Strohentschädigungen, berücksichtigen wir die zu erzielende Staubfreiheit im Kantonnement und die vorbildliche Isolation durch die (durch Körperwärme) temperierte Luft, so werden die Vorteile finanzieller, praktischer und vor allem gesundheitlicher Art überzeugend sein. Stellen wir uns die Einfachheit eines plötzlichen Biwakbezuges vor: kein Strohnachschub, kein nasses Stroh (welches nachher sowieso nicht mehr verkäuflich ist), sauberen Boden nach Verlassen des Biwakplatzes (keine verratenden Ueberreste), doppelte Schnelligkeit beim Einrichten und Abbrechen von Biwak wie Kantonnement usw. Wandert eine Truppe von Ort zu Ort, so wird, nach dem bisherigen System, jeweils Stroh vergütet. Diese Kosten wären bei der Mitnahme von Luftmatratzen zu vermeiden. Beim heutigen Stand der militärischen Motorisierung ist ausserdem nach der Benützung des Kantonementsstrohs praktisch keine Verwendungsmöglichkeit mehr dafür vorhanden (z. B. für den Stall, VR Ziff. 233). Bleibt Stroh nach Wegzug der Truppe für neu eintreffende Einheiten im Kantonnement liegen (VR Ziff. 232), so können sich daraus erneut Nachteile sanitärer Art ergeben.

All dies würde beim vorgeschlagenen System der Verwendung von Luftmatratzen, welche selbstverständlich in qualitativer Hinsicht genügen müssten, vermieden, und zudem wäre dem Wehrmann eine effektiv Ruhe gewährende, gesunde, trotz allem preiswerte Liegemöglichkeit geboten.

Und nun sei noch erwähnt, wieviel Artikel und Ziffern des VR gestrichen werden könnten?!

Es wäre meines Erachtens eine dankbare Aufgabe, vor allem des Fourierverbandes, diese aufgeworfene Frage zu prüfen.
Hptm. Qm. Starke, Riehen



Wir stellen vor:

Oberstleutnant F. Tobler

KK 7. Div.

neues Ehrenmitglied des SFV

Die Delegiertenversammlung 1956
des SFV in Luzern ernannte den
langjährigen Experten der TK,
zum Ehrenmitglied.